

Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose und Nichtseßhafte in der Stadt Jena

vom 13.04.1994
veröffentlicht im Amtsblatt 14/94 vom 01.07.1994, S. 2

Auf Grund des § 5 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 219) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1992 (GVBl. Nr. 20 S. 383) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jena am 13.04.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Die Stadt Jena unterhält und betreibt Unterkünfte für Obdachlose und Nichtseßhafte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Unterbringung

- (1) Die Unterkünfte für Obdachlose und Nichtseßhafte sind Behelfsunterkünfte. Sie dienen der Aufnahme, vorübergehenden Unterbringung und Betreuung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die nicht fähig sind, sich eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu halten.
- (2) Der Aufenthalt in einer Unterkunft für Obdachlose und Nichtseßhafte ist stets zeitlich begrenzt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft für Obdachlose und Nichtseßhafte oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Verlegungen von Personen innerhalb der Unterkunft für Obdachlose und Nichtseßhafte gelten als innerbetriebliche Maßnahme der Leitung der Einrichtung.

§ 3 Einweisung

(1) Die Einweisung in eine Unterkunft für Obdachlose und Nichtseßhafte erfolgt für obdachlose Personen auf der Grundlage der Gesetze über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die freiwillige Benutzung der Unterkunft für Obdachlose und Nichtseßhafte durch Personen nach § 2 Abs. 1 wird durch eine Verfügung geregelt.

- (2) Die Verfügung kann widerrufen werden, insbesondere sobald
 1. eine endgültige wohnungsmäßige Unterbringung erreicht bzw. aus vom Eingewiesenen zu vertretenden Gründen verhindert wurde,
 2. der Eingewiesene sich ein anderes Unterkommen beschafft hat oder beschaffen kann,
 3. der Eingewiesene die Unterkunft für Obdachlose und Nichtseßhafte nicht bezieht oder nicht bewohnt,
 4. eine anderweitige Unterbringung geboten ist,
 5. der Eingewiesene ungeachtet einer Abmahnung in einem solchen Maße gegen die Hausordnung oder die mündlichen und schriftlichen Anordnungen des Betreuungspersonals verstößt, daß der Stadt Jena eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,

E 3

6. sich der Eingewiesene mit der Zahlung der Benutzungsgebühr mehr als 3 Tage im Rückstand befindet.

§ 4 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Unterkünfte für Obdachlose und Nichtseßhafte werden Benutzungsgebühren erhoben. Leistungspflicht und Höhe der Gebühr werden in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 5 Ordnung und Sicherheit

- (1) Für die Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit in der Unterkunft für Obdachlose und Nichtseßhafte ist eine vom Sozialamt der Stadt Jena erlassene Hausordnung maßgebend.
- (2) Alle Benutzer der Unterkunft für Obdachlose und Nichtseßhafte haben die Hausordnung sowie die Anweisungen des Betreuungspersonals der Einrichtung zu befolgen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.